

# AtR Anschlussnutzung

(Allgemeine und technische Regelungen für die Anschlussnutzung)

## 1 Bereitstellung

- 1.1 Amprion stellt dem Kunden am Netzanschluss Netzkapazität zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie bis zur Höhe der an diesem Netzanschluss vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität zur Verfügung.
- 1.2 Die am Netzanschluss in Anspruch genommene Netznutzungsleistung in kW als ¼-h-Leistungsmittelwert darf höchstens gleich dem Wert der Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) sein (,Maximale Netznutzungsleistung').
- 1.3 Amprion ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte ,Maximale Netznutzungsleistung' zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von über die ,Maximale Netznutzungsleistung' hinausgehender Netzkapazität bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 1.4 Erreicht innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes der für diesen Netzanschluss gültigen ,Maximalen Netznutzungsleistung' in kW, so gilt ab dem 4. Jahr für die an diesem Netzanschluss vorzuhaltende Netzanschlusskapazität ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Kunden angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden sich Amprion und der Kunde - ggf. in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer - rechtzeitig vorher schriftlich einigen.

## 2 Technik und Betrieb

- 2.1 Der Anschluss des Kunden an das Netz der Amprion und die an das Netz der Amprion angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Anlagen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (IEC-, EN- und VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) sowie den jeweils auf der Internetseite der Amprion veröffentlichten ,Technischen Mindestanforderungen' für den Anschluss an das Netz der Amprion entsprechen. Auf Einzelnachfrage des Kunden wird Amprion ihre jeweils aktuellen ,Technischen Mindestanforderungen' für den Anschluss an das Netz der Amprion dem Kunden in Textform mitteilen.
- 2.2 Jeder Vertragspartner erstellt, unterhält und erneuert auf seine Kosten die in seinem Eigentum stehenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände auf eigene Gefahr und verpflichtet sich, die Arbeiten so auszuführen, dass sich keine störenden Rückwirkungen auf die Anlagen des anderen Vertragspartners und keine Beschädigungen derselben ergeben. Jeder Vertragspartner wird vor Beginn solcher Arbeiten diese dem anderen Vertragspartner so früh wie möglich mitteilen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.
- 2.3 Eine Änderung der Lieferspannung wird von Amprion unter Beachtung der Entwicklung der Verhältnisse im Netz der Amprion festgelegt. Amprion wird die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen und den Kunden frühzeitig über das technische Konzept informieren. Der Kunde trägt die Kosten der notwendig werdenden Änderungen der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.

- 2.4 Der Kunde legt die in seinem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen für Kurzschlussleistungen im Rahmen der Kurzschlussfestigkeit der Anlagen der Amprion am Netzanschluss aus. Wird durch einen Anstieg der Kurzschlussleistung über die bisherige Kurzschlussfestigkeit der Anlagen der Amprion am Netzanschluss hinaus eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit der Anlagen des Kunden erforderlich, wird diese mit Amprion unter Beachtung der Entwicklung der Verhältnisse im Netz der Amprion abgestimmt. Der Kunde trägt die Kosten der notwendig werdenden Änderungen der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.
- 2.5 Um unzulässige Rückwirkungen auf Anlagen von Amprion oder Dritter auszuschließen, ist Amprion berechtigt, die elektrischen Anlagen des Kunden am Netzanschluss zu überprüfen. Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt Amprion keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.
- 2.6 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass
- a) dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der Amprion eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.
  - b) ein Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird. Der Kunde wird gegebenenfalls in Abstimmung mit Amprion zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.
  - c) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit Amprion auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperrn einbauen, soweit dies erforderlich ist.
- 2.7 Der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen im Netz des Kunden erfolgt in Abstimmung mit Amprion. Für Kraftwerke mit einer Nennleistung von mindestens 100 MW, die im 110-kV-Netz angeschlossen sind, gelten in Anlehnung an den TransmissionCode (einsehbar auf der Internetseite des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., BDEW) die Anforderungen gemäß der Anlage ‚Technische Mindestanforderungen an Kraftwerke für den Anschluss in unterlagerten 110-kV-Netzen‘. Für Stromerzeugungsanlagen auf Basis regenerativer Energien gelten die Bestimmungen des TransmissionCodes und der VDN-Richtlinie ‚EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz‘.
- 2.8 In Anlehnung an die Regelungen des TransmissionCodes gelten für nicht von Ziffer 2.7 erfasste Stromerzeugungsanlagen, die an das Netz des Kunden oder an diesem Netz unterlagerte Netze angeschlossen sind, folgende Regelungen:
- a) Eine Netztrennung bei Frequenzen zwischen 47,5 und 51,5 Hz ist unzulässig.
  - b) Kurzzeitige Spannungseinbrüche um bis zu 85 % dürfen bei einer Fehlerklärungszeit von bis zu 150 ms nicht zu einer Netztrennung führen.
- 2.9 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Regelungen der Ziffern 2.7 und 2.3 auch mit allen betroffenen Dritten vereinbart werden.
- 2.10 Eine Kopplung von Netzteilen des Netzes der Amprion über Anlagen/ Leitungen des Kunden ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens der Amprion zulässig.

- 2.11 Weitere Einzelheiten bzgl. der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z.B. Netzführung und Schaltbetrieb, Betreuung und Instandhaltung der Anlagen, Einstellung und Betrieb der Schutzsysteme sowie Festlegung der Kommunikationswege und Benennung der Ansprechpartner, werden - soweit erforderlich - in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Amprion geregelt.
- 2.12 Der Kunde ist verpflichtet, Amprion auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit das Netz sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden kann.

### **3 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht**

- 3.1 Zur Installation von Netzanlagen, zur Einführung von Leitungen sowie zur Installation weiterer erforderlicher Betriebsmittel für den Netzanschluss des Kunden stellt der Kunde Amprion auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/ oder Räume im Rahmen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation der Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Kunde vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.
- 3.2 Der Kunde gestattet im Bedarfsfall Amprion die Erweiterung ihrer Netzanlagen und die unentgeltliche Mitbenutzung seines Grundstücks an der Anschlussstelle zur Weiterführung ihrer Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Betriebsmittel, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die geplanten Maßnahmen wird Amprion mit dem Kunden abstimmen. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
- 3.3 Der Kunde gewährt Amprion den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/ oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der Anlagen des Kunden und für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Netzanlagen der Amprion sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist. Für den Zugang ist eine Tandemschließanlage vorzusehen.
- 3.4 Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit wird unverzüglich den beiderseits zuständigen Stellen mitgeteilt. Die seitens des Kunden sowie der Amprion zuständige Stelle ist auf einem Hinweisschild an der Anschlussstelle anzugeben.
- 3.5 Falls der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist, wird er rechtzeitig vor Abschluss des Netzanschlussvertrages oder Anschlussnutzungsvertrages Amprion die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 3.1 bis 3.4 beibringen.

### **4 Messeinrichtungen**

- 4.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten elektrischen Energie sind Aufgabe von Amprion, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2, 3 EnWG getroffen worden ist. Ist eine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, so ist Amprion berechtigt, eine Vergleichsmesseinrichtung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Ist keine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, ist Amprion Messstellenbetreiber und es gelten die nachfolgenden Ziffern 4.2 bis 4.4.
- 4.2 Es ist Aufgabe der Amprion, die für die Abrechnung des Kunden relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Amprion

legt Art, Umfang und Anbringungsort der Abrechnungsmesseinrichtungen fest; dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Erfassung der am Netzanschluss entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der  $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum der Amprion. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Netzanschlusses liegen.

- 4.3 Amprion stellt die für die Abrechnung relevanten Zählwerte über die an einem Netzanschluss bestehenden Abrechnungsmesseinrichtungen mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Kunde stellt Amprion in unmittelbarer Nähe zur Abrechnungsmesseinrichtung einen geeigneten Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte kostenfrei zur Verfügung (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz sowie eine Netzsteckdose) und trägt dafür Sorge, dass diese ohne Einschränkungen betrieben werden kann. Sofern erforderlich, wird Amprion selber für einen Anschluss an das Telefon-Festnetz Sorge tragen bzw. einen GSM-Adapter einsetzen.
- 4.4 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen Amprion unverzüglich mitteilen.

## **5 Störungen und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung**

- 5.1 Der Kunde kann am Netzanschluss grundsätzlich jederzeit elektrische Energie beziehen. Dies gilt nicht, soweit und solange Amprion an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt, deren Folgen oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 5.2 Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können aus folgenden Gründen jederzeit ohne Vorankündigung unterbrochen oder eingeschränkt werden:
- a) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs,
  - b) bei Gefährdung des Betriebs des Netzes durch Überschreitung der ‚Maximalen Netznutzungsleistung‘,
  - c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen.

Amprion ist ebenso berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen, wenn der Kunde diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- d) Störungen anderer Anschlussnehmer/ -nutzer oder nicht tolerierbare Rückwirkungen auf Anlagen der Amprion oder Dritter zu vermeiden oder
  - e) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 5.3 Bei weiteren wesentlichen Vertragsverletzungen und Zuwiderhandlungen, insbesondere
- a) wenn weder ein Netznutzungsvertrag zwischen Amprion und dem Kunden noch ein Lieferantenrahmenvertrag zwischen Amprion und dem Lieferanten des Kunden abgeschlossen ist und der Kunde bzw. der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen aus der entgeltlichen Netznutzung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder
  - b) bei Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung des Kunden bzw. des Lieferanten trotz schriftlicher Mahnung,

ist Amprion berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch den Kunden zwei Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Vertragsverletzung bzw. der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde bzw. der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommt. Amprion kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ankündigen.

- 5.4 Ferner können der Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. In diesem Fall wird Amprion dem Kunden eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen und mit dem Kunden abstimmen. Abstimmung oder Benachrichtigung können entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich sind bzw. aus Gründen, die Amprion nicht zu vertreten hat, unterbleiben. In diesen Fällen wird Amprion dies unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Einschränkung nachholen. Amprion wird eine Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich beheben.
- 5.5 Für Anlagen, die sich im Eigentum des Kunden befinden und die Bestandteil des Netzes der allgemeinen Versorgung sind, gelten die Ziffern 5.2 und 5.4 sinngemäß.
- 5.6 Es gelten die Bestimmungen zur Beherrschung von Großstörungen des TransmissionCodes in der jeweils aktuellen Fassung. Der Kunde wird insbesondere für das ordnungsgemäße Funktionieren des frequenzabhängigen Lastabwurfs Sorge tragen und die Möglichkeit vorsehen, die Spannungsregler der Transformatoren über Fernsteuerung blockieren zu können. Auf Anfrage wird Amprion dem Kunden den jeweils aktuellen Transmission-Code in Textform mitteilen.
- 5.7 Amprion wird in den Fällen der Ziffern 5.2 und 5.3 den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unverzüglich wieder vollumfänglich ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung entfallen sind. Eventuell bei Amprion anfallende Kosten für die Wiederherstellung des vollen Netzanschlusses und der vollen Anschlussnutzung trägt der Kunde, sofern diese aufgrund schuldhaften Verhaltens des Kunden entstanden sind. Die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alles Zumutbare zu unternehmen, um den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in angemessener Zeit wiederherzustellen.